

— Tatzeit bzw. Feststellung der Tat durch den Anzeigenden bzw. andere Personen

— **genaue Bezeichnung des Tatortes, seine Lage, die Vorgefundene Situation usw.**

— vom Anzeigerstatter am Tatort vorgenommene Veränderungen, wenn er am Tatort gesehen oder gesprochen hat, welche Maßnahmen er selbst einleitete (Arzt oder Krankentransport verständigt usw.)

— Hinweise auf den Täter bzw. auf Tatverdächtige sowie deren Beschreibung

— Angabe über die Beziehungen des Anzeigenden zum Täter bzw. Verdächtigen und Geschädigten

— konkrete Angaben zum eingetretenen Schaden und den sonstigen Folgen der strafbaren Handlung, z. B. genaue Beschreibung und Bezeichnung der gestohlenen Gegenstände

— Personalien des Geschädigten, Antrag bzw. Verzicht auf Schadenersatz

— Hinweise auf Personen, die zusätzliche Angaben machen bzw. die Ausführungen des Anzeigerstatters bestätigen können

— kriminalitätsbegünstigende Bedingungen, die dem Anzeigenden in der Sache bekannt sind

— Angaben zur Charakterisierung des Täters (z. B. dessen Entwicklung, gesellschaftliches Verhalten, Stellung im Kollektiv, Umgang, Gewohnheiten, Neigungen, Eigenheiten, Familienverhältnisse). Das Wissen des Anzeigenden in der

Sache genau zu erfragen und festzuhalten ist deshalb so wichtig, weil die Anzeige wesentlich bei der Festlegung der notwendigen Richtung der auszulösenden Ermittlungstätigkeit helfen kann. Auf diese Weise können die Ermittlungen von Anfang an zielstrebig durchgeführt, kann unproduktive Ermittlungsarbeit vermieden und darüber hinaus verhindert werden, daß den Strafverfolgungsorganen wichtige Tatsachen unbekannt bleiben. Eine sorgfältig entgegengenommene und protokollierte Strafanzeige ermöglicht zudem zu erkennen, ob und welche Sofortmaßnahmen in der Sache veranlaßt werden müssen.

Bei der Protokollierung von Anzeigen ist darauf zu achten, daß Vermutungen des Anzeigenden sowie Angaben zu Wahrnehmungen und zu Vermutungen anderer Per-

sonen im Protokoll als solche gekennzeichnet werden.

Weisen die Umstände darauf hin, daß der Verdacht einer Straftat vorliegt, die gemäß § 2 Abs. 1 StGB nur auf Antrag verfolgt werden kann, muß der Berechtigte<sup>6</sup> auf die Notwendigkeit der Abgabe eines Strafantrages hingewiesen werden (§ 93 Abs. 1). Bei minderjährigen Geschädigten sind die Erziehungsberechtigten antragsberechtigt.

Ist zum Zeitpunkt der Anzeigerstattung nicht erkennbar, ob eine Handlung ein Offizial- oder Antragsdelikt darstellt (z. B. Kraftfahrzeugdiebstahl oder unberechtigte Kfz-Benutzung), ist der Berechtigte auf die Möglichkeit eines „vorsorglichen“ Strafantrages hinzuweisen. Der Berechtigte hat in der Anzeige ausdrücklich zu Protokoll zu geben, ob er Strafantrag stellt oder darauf verzichtet. Ist er mit dem Geschädigten nicht identisch, muß sich das Untersuchungsorgan umgehend mit dem Geschädigten in Verbindung setzen, um dessen Strafantrag bzw. Antragsverzicht einzuholen. Der Berechtigte hat das Recht, den Strafantrag bis zur Verkündung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit feststellenden Entscheidung zurückzunehmen (§ 2 Abs. 3 StGB). Er ist auf dieses Recht bei Abgabe des Strafantrages hinzuweisen.

Trotz Rücknahme eines Strafantrages kann es in bestimmten Fällen notwendig sein, die Ermittlungen weiterzuführen, z. B. bei unbefugter Kfz-Benutzung durch unbekannte Täter. Hier sind die Eigentümer meist zufrieden, wenn das Kraftfahrzeug gefunden und wieder ausgehändigt wird. Es geht aber auch um die Ermittlung des Täters. Erst wenn er festgestellt und überführt ist, kann meist erkannt werden, ob an der Verfolgung der Straftat ein öffentliches Interesse besteht, weil der Täter z. B. ohne Fahrerlaubnis oder unter Alkoholeinfluß fuhr oder wiederholt die gleiche Rechtsverletzung beging.\*<sup>5</sup>

---

6 Vgl. H. Schmidt, „Zu einigen Fragen der Antragsdelikte“, Neue Justiz, 1968/16, S. 493 ff.; „OG-Urteil vom 16.5.1978“, Neue Justiz, 1978/8, S. 364 f.; R. Müller/J. Schlegel, „Prozessuale Konsequenzen bei Antragsdelikten“, Neue Justiz, 1978/8, S. 354 f.